



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2013 (11.12)  
(OR. en)**

**17187/13**

**DENLEG 143  
SAN 498  
AGRI 807**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16169/13 DENLEG 127 SAN 446 AGRI 741 + ADD1 16181/13 DENLEG 129 SAN 448 AGRI 743 + ADD1
Betr.:	VERORDNUNGEN (EU) Nr. .../... der KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern – <i>Beschlüsse, die Annahme nicht abzulehnen</i>

---

1. In Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel<sup>1</sup> heißt es: "*Gibt die (Europäische) Behörde (für Lebensmittelsicherheit) eine Stellungnahme ab, in der die Aufnahme der betreffenden Angabe in die in Absatz 4 genannte Liste nicht befürwortet wird, wird nach dem (...) genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle eine Entscheidung über die Verwendung (...) getroffen.*"
2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse<sup>2</sup> durch die Kommission kontrollieren, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

3. Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 wurden der Kommission verschiedene Anträge vorgelegt, in denen Angaben vorgeschlagen werden, die den Anforderungen der genannten Verordnung nicht entsprechen und daher nicht zugelassen werden sollten.
4. Vor Annahme der beiden in den Dokumenten 16169/13 und 16181/13 genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 4.10.2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der die vorgenannten Verordnungsentwürfe einstimmig gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 8. und 12. November 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates die eingangs genannten Verordnungsentwürfe vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Verordnungsentwürfe durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 20. November 2013 ersucht, bis zum 29. November 2013 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
9. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die beiden in den Dokumenten 16169/13 und 16181/13 genannten Verordnungsentwürfe nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.